SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 91/87 *

I — Sachverhalt, rechtlicher Rahmen und Verfahren

Die Firma Erzeugergemeinschaft Gutshof-Ei (im folgenden: Klägerin) ist Eiererzeuger. Für die von ihr in den Verkehr gebrachten Eier der Güteklasse A verwendet sie Kleinpackungen mit dem Aufdruck: Güteklasse A „frisch".

1985 entnahmen die zuständigen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz (im folgenden: Beklagter) eine Probe Eier in einem Verbrauchermarkt zur Überprüfung der Kennzeichnung. In der Folgezeit teilte der Beklagte der Klägerin mit, daß die genannte Kennzeichnung gegen Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2772/75 verstoße. Dieser lautet:

„Die Eier werden nach folgenden Güteklassen eingeteilt:

Klasse A oder ‚frisch',

Klasse B oder ‚2. Qualität oder haltbar gemacht',

Klasse C oder ‚aussortiert, für die Nahrungsmittelindustrie bestimmt'."

Der Beklagte vertrat die Auffassung, daß diese Bestimmung nur die alternative Verwendung der Angaben „Klasse A" oder „frisch" gestatte.

Die Klägerin hielt dagegen auch die kumulative Verwendung der beiden Ausdrücke für zulässig und berief sich insoweit auf Artikel 21 der genannten Verordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 1831/84 des Rates vom 19. Juni 1984 zur Änderung der Verordnung Nr. 2772/75 (ABl. L 172, S. 2), wo es heißt:

„Die Verpackungen dürfen nur mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben versehen werden.

Auf Kleinpackungen können jedoch angegeben werden:

a) ...

b) ...

c) Verkaufsaussagen, sofern sie und die Art und Weise, in der sie erfolgen, nicht geeignet sind, den Käufer irrezuführen ..."

Die Klägerin verwies ferner auf die dreizehnte und vierzehnte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 2772/75. Sie lauten:

„Die Kennzeichnung ‚frische Eier' kann freigestellt werden, da die Kennzeichnungspflicht für die übrigen Eier eine leichte Unterscheidung ermöglicht. Es empfiehlt sich, demjenigen, der ‚frische Eier' vermarktet,

* Verfahrenssprache: Deutsch.

die Möglichkeit einzuräumen, auf diesen Eiern andere Angaben anzubringen, die der Werbung dienen."

Da der Beklagte trotz dieses Vorbringens der Klägerin an seiner Rechtsansicht festhielt, hat die Klägerin im Januar 1986 beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Klage erhoben auf Feststellung, daß die von ihr praktizierten Aufschriften auf Kleinpackungen mit den gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen für Eier in Einklang stünden. Das vorlegende Gericht fragt sich namentlich, ob die Verordnung Nr. 2772/75 nicht eine Unklarheit insoweit enthalte, als Artikel 21 andere als die vorgesehenen Angaben verbiete, während in der Präambel von der Möglichkeit anderer Angaben gesprochen werde, die der Werbung dienten.

Das Verwaltungsgericht hat deshalb den Gerichtshof mit Beschluß vom 20. März 1987 ersucht, im Wege der Vorabentscheidung über folgende Frage zu befinden:

„Ist die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates über Vermarktungsnormen für Eier vom 29. Oktober 1975 (ABl. L 282, S. 56) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1831/84 vom 19. Juni 1984 (ABl. L 172, S. 2, ber. ABl. L 197, S. 66), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3341/84 vom 28. November 1984 (ABl. L 312, S. 7) und der Verordnung (EWG) Nr. 3791/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. L 367, S. 6) dahin auszulegen, daß nach deren Artikel 6 Absatz 1, Artikel 21 in Verbindung mit der der Verordnung vorangestellten Präambel Kleinpackungen mit Eiern der Güteklasse A nur entweder mit der Angabe Güteklasse A oder mit der Angabe ‚frisch' versehen werden dürfen, oder sind beide Bezeichnungen kumulativ zulässig?"

Der Vorlagebeschluß ist am 24. März 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Volkmann-Schluck von der Kanzlei Modest, Gündisch und Landry, Hamburg, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater P. Karpenstein als Bevollmächtigten, schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Durch Beschluß vom 30. September 1987 hat er die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Zweite Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Die *Klägerin* führt aus, es sei seit Ende der sechziger Jahre gang und gäbe, frische Eier der Güteklasse A auch als „frisch" zu bezeichnen. Hiermit solle — zum besseren Verständnis für den Verbraucher — die abstrakte Güteklassenbezeichnung zusätzlich durch das Merkmal konkretisiert werden, das diese Eier auszeichne, nämlich durch den Begriff „frisch". Dies seien synonyme Bezeichnungen zur Beschreibung ein und desselben Sachverhalts, nämlich des Umstands, daß es sich um Eier handele, die die Mindestvoraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung Nr. 2772/75 erfüllten.

Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2772/75 seien bestimmte Mindestangaben zwingend vorgeschrieben, so unter anderem unter c die Güteklasse. Artikel 6 Absatz 1 sehe aber zwei Möglichkeiten vor, wie die Güteklassen zu bezeichnen seien, nämlich mit „Güteklasse A" oder „frisch". Aus der Zusammenschau dieser Bestimmungen ergebe sich, daß mindestens eine der Klassenbezeichnungen auf der Kleinpakkung angegeben sein müsse. Es sei aber umgekehrt nirgendwo gesagt, daß die kumulative Verwendung der beiden zugelassenen Bezeichnungen verboten sei, ganz im Gegenteil: Artikel 21 der Verordnung Nr. 2772/75 in der Fassung der Verordnung Nr. 1831/84 erkläre nicht irreführende zusätzliche Verkaufsaussagen für zulässig. In der ersten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 3341/84 des Rates vom 28. November 1984 zur Änderung der Verordnung Nr. 2772/75 und zur Festlegung besonderer Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 1831/84 (ABl. L 312, S. 7) werde zu der Änderungsverordnung Nr. 1831/84 ausgeführt, daß die Änderung der Verordnung Nr. 2772/75 erfolgt sei,

„um den seit der Einführung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Eier gesammelten Erfahrungen sowie den Handelspraktiken Rechnung zu tragen und eine bessere Verbraucherinformation zu ermöglichen".

Schließlich könne die Klägerin nicht einsehen, wieso aufgrund der in Rede stehenden Bezeichnung eine Irreführungsmöglichkeit für den Verbraucher bestehen könnte. Der Begriff „Güteklasse A" beschreibe die Eigenschaft „frisch", wie auch umgekehrt „frische Eier" der „Güteklasse A" entsprechen müßten. Der Verbraucher sei seit vielen Jahren daran gewöhnt, daß Eier der „Güteklasse A" zusätzlich als „frisch" bezeichnet würden. Die Käufer wüßten überdies, daß besonders frische Eier entsprechend Artikel 19 der Verordnung Nr. 2772/75 mit dem Wort „extra" deklariert würden, das auf einer Banderole aufzudrukken sei. Eine Verwechslungsmöglichkeit zwischen der Bezeichnung „extra" und „frisch" sei von vornherein ausgeschlossen. Da der Begriff „frisch" lediglich eine zutreffende Erläuterung der zu deklarierenden „Güteklasse A" darstelle, sei eine Irreführung von vornherein überhaupt nicht möglich, da die Bezeichnung „frisch" genau denselben Tatbestand umschreibe wie der Begriff „Güteklasse A", nämlich daß die in den Vermarktungsnormen mindestens vorausgesetzten Frischeerfordernisse erfüllt seien.

Die *Kommission* ist dagegen der Auffassung, daß die beiden in Rede stehenden Bezeichnungen nur alternativ benutzt werden dürften, da die eine die andere ausschließe. Dafür sprächen nicht nur der Wortlaut der Gemeinschaftsregelung, sondern auch ihre Systematik und der mit ihr verfolgte Zweck.

Für die erste Güteklasse von Eiern erlaube Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2772/75 die Ausdrücke „Klasse A" oder „frisch". Die Verwendung des Verbindungswortes „oder" zeige, daß die Hersteller bzw. die Verteiler zwar zwischen beiden Ausdrücken wählen könnten, daß sie diese Ausdrücke aber nicht gleichzeitig nebeneinander verwenden dürften. Hätte der Gesetzgeber eine kumulative Verwendung erlauben wollen, so hätte er sich nicht des Verbindungswortes „oder" bedient; er hätte in diesem Fall die Formel „und/oder" verwendet, oder er hätte eindeutig erklären müssen, daß beide Ausdrücke auch nebeneinander verwendet werden dürften.

Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 25. Juni 1986 in der Rechtssache 130/85 (Slg. 1986, 2035) sei davon auszugehen, daß Bezeichnungen, die in den gemeinschaftlichen Vermarktungsregeln für Eier nicht ausdrücklich zugelassen seien, nicht benutzt werden dürften. Diese Auffassung stütze sich auf den abschließenden Charakter der vom Rat erlassenen Regeln. Sie finde zudem ihre ausdrückliche Bestätigung in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2772/75. Die Fragestellung könne somit nur dahin gehen, ob sich aus anderen Bestimmungen der Verordnung Anhaltspunkte für eine weite Auslegung des Artikels 6 Absatz 1 ergäben. Dies sei nicht der Fall.

So spreche Artikel 19 der Verordnung Nr. 2772/75, der neben dem Aufdruck „Güteklasse A" auf einer besonderen Banderole den Aufdruck „extra" zulasse, gegen die Ansicht der Klägerin. Gerade die ausdrückliche Verankerung einer Ausnahme für besonders frische Eier zeige, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber bei der Erlaubnis von zusätzlichen oder kumulativ zu verwendenden Ausdrücke außerordentlich zurückhaltend habe sein wollen.

Zu Artikel 21 der Verordnung Nr. 2772/75 in der Fassung der Verordnung Nr. 1831/84, wonach auf Kleinpackungen „Verkaufsaussagen" erscheinen dürften, sei zu bemerken, daß auch die neue Fassung dieser Bestimmung — nicht mehr als die alte — die kumulative Verwendung der streitigen Ausdrücke nicht rechtfertige, denn diese könne den Verbraucher irreführen und verstoße damit gegen den Zweck der Gemeinschaftsregelung.

Bei der Festlegung der Güteklassen bezwecke die Verordnung Nr. 2772/75, wie aus ihrer siebten und zwölften Begründungserwägung hervorgehe, in erster Linie Einfachheit und leichte Verständlichkeit. Es sei offensichtlich, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der Schaffung von nur drei Güteklassen und dem Vorschreiben klarer und eng begrenzter Bezeichnungen in erster Linie den Interessen der Verbraucher habe Rechnung tragen wollen. Diese sollten zur Vermeidung von Irreführungen mit einem möglichst einfachen und leicht verständlichen System konfrontiert werden.

Mit diesem Zweck erscheine eine Auslegung, die es den Unternehmen anheimstelle, die streitigen Aufdrucke kumulativ oder alternativ zu verwenden, schwer zu vereinbaren, denn der uneingeweihte Verbraucher, der bei Eiern der gleichen Güte- und Preisklasse einmal allein mit dem Aufdruck „Güteklasse A" und das andere Mal mit dem Aufdruck „Güteklasse A — frisch" konfrontiert sei, werde sich in aller Regel für die Packung entscheiden, die die Frische der Ware betone. Bei völlig gleicher Qualität würden mit anderen Worten durch die zusätzliche Verwendung des Aufdruckes „frisch" Vorstellungen erweckt, die über die Einstufung eines Eies in die Güteklasse A hinausgingen.

Abschließend weist die Kommission darauf hin, daß sie im Gegensatz zum vorlegenden Verwaltungsgericht keinen Widerspruch zwischen Artikel 21 der Verordnung Nr. 2772/75 und deren vierzehnter Begründungserwägung sehe. Diese sei für den vorliegenden Fall schon deshalb nicht einschlägig, weil sie nur von Aufdrucken auf den Eiern selbst, nicht aber von den zulässigen

Angaben auf den Verpackungen spreche. Im übrigen zeige die Entstehungsgeschichte dieser Begründungserwägung, daß es dem Gemeinschaftsgesetzgeber zu keiner Zeit um zusätzliche, in der Gemeinschaftsregelung selbst nicht vorgesehene Angaben gegangen sei.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission vor, dem Verwaltungsgericht wie folgt zu antworten:

„Die Artikel 6 Absatz 1 und 21 der Verordnung Nr. 2772/75 sind in der Fassung, die sie durch die Verordnung Nr. 1831/84 erhalten haben, in dem Sinne auszulegen, daß sie die Angaben ‚Güteklasse A' oder ‚frisch' auf Kleinpackungen mit Eiern nur alternativ, nicht aber beide Angaben gleichzeitig gestatten."

K. Bahlmann
Berichterstatter